

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft sind für Österreich im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geregelt. Danach gelten für die Abfallwirtschaft folgende Vorgaben:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung)
2. Abfälle sind stofflich oder thermisch zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung). Als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes gilt eine bewegliche Sache, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist (objektiver Abfallbegriff).

Das erstrebenswerteste Ziel in der Hierarchie der Abfallwirtschaft ist und bleibt die Abfallvermeidung.

Der Abfallbehandlung kommt aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu. Sie ist sowohl bei der (externen) Abfallverwertung wie auch bei der Entsorgung von Abfällen der die Qualität bestimmende Schritt, der einerseits die von einem zukünftigen Verwender eines wieder verwertbaren Abfallstoffs geforderten Spezifikationen sicherstellen soll oder andererseits die an die Abfallentsorgung geknüpften stofflichen Anforderungen garantieren soll (z. B. die für die Deponierung geforderten Grenzwerte). In diesem Bereich werden alle gängigen physikalischen, chemischen, thermischen oder biologischen Technologien eingesetzt. Um die negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit nicht zu wiederholen, müssen speziell bei der obertägigen Ablagerung von Abfällen auf Deponien an die Abfallbeschaffenheit strenge Anforderungen gestellt werden, die bei vielen Abfällen nur durch Einsatz von Abfallbehandlungsverfahren erreicht werden können. Der abgelagerte Abfall selbst soll die wirksamste Barriere gegen einen Schadstoffeintrag in die Umwelt sein. Das Erreichen der geforderten Abfallqualität durch bloßes Verdünnen mit inerten Anteilen oder Vermischen mit z. B. hydraulischen Bindemitteln wird als nicht ausreichend angesehen.

Die Arten der in der Praxis angewandten Abfallbehandlungsverfahren sind so vielfältig wie die Abfälle selbst. Es werden physikalische, chemische, thermische und biologische Abfallbehandlungsverfahren angewandt. Die Abgrenzung zwischen physikalisch, chemisch, biologisch und thermisch kann kaum scharf gezogen werden, da bei nahezu jeder technischen Maßnahme mehrere Wirkprinzipien gleichzeitig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die physikalischen und chemischen Abfallbehandlungsverfahren. Für die Zwecke dieser Verordnung wird unterschieden zwischen physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Verfahren einerseits und Verfahren, die in zumindest einem Verfahrensschritt zur Behandlung des Abfalls biologische Verfahren einsetzen andererseits. Dies entspricht der bisher geltenden Unterteilung und Zuordnung zu Grenzwerten. Weiters wird in Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung innerhalb der Gruppe der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Abfallbehandlungsverfahren eine Untergruppe von Verfahren zur Behandlung von wasserbasiertem flüssigen Abfall sowie eine Untergruppe von Verfahren zur mechanischen Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder mit jeweils eigenen Grenzwertvorgaben festgelegt.

Zusätzlich wird in dieser Verordnung die Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Abfallverbrennung hinsichtlich der Behandlung von Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung umgesetzt. Diese werden der Gruppe der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Abfallbehandlungsverfahren zugeordnet. Soweit auf Grund der BVT erforderlich, werden für die Behandlung von Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung spezielle Grenzwerte und Messverpflichtungen vorgesehen.

Bei den verschiedenen Abfallbehandlungsmaßnahmen fallen an verschiedenen Stellen und in unterschiedlichen Mengen Abwässer an. Bei trockenen Abfallbehandlungsmaßnahmen stammt das Abwasser in der Regel nur aus der nassen Abluftreinigung und der Reinigung von Behältnissen und Anlagen. Beim Einsatz von nassen Abfallbehandlungsmaßnahmen (z. B. Sortierung und Klassierung in

Nasssystemen) fallen aus dem Behandlungsprozess selbst Abwässer an. Flüssige Abfälle werden, soweit sie Wasser enthalten, durch die Trenn- und Reinigungsprozesse der Abfallbehandlung in einen schlammig-pastösen Rückstand und eine wässrige Fraktion aufgetrennt. Letztere stellt in der Regel Abwasser dar und wird nach entsprechender Vorbehandlung abgeleitet.

Abwasser aus der Abfallbehandlung muss vor Ableitung einer Behandlung unterzogen werden. Diese **Abwasserbehandlung** kann wiederum als physikalisch, physikalisch-chemisch, chemisch oder biologisch charakterisiert werden, wobei meist eine Kombination von Abwasserbehandlungsschritten zur Anwendung kommt. Für die Zuordnung zu den Grenzwerten der Anlagen A bis D dieser Verordnung sind ausschließlich die Methoden der **Abfallbehandlung** ausschlaggebend.

Die unterschiedliche Zusammensetzung der Abwässer aus den verschiedenen Tätigkeiten der Abfallbehandlung bedingt auch eine zutreffende Zuordnung von Parametern, die typischer Weise für die Tätigkeit zu erwarten sind und deren Emissionsbegrenzung, die von den Grenzen und Möglichkeiten der Abwasserreinigungsverfahren bei der jeweiligen Abwasserzusammensetzung abhängen. Die Zusammensetzung des Rohabwassers hängt in erster Linie von der Zusammensetzung der Abfälle und des damit bedingten Abfallbehandlungsverfahrens zusammen. Dementsprechend werden für Abwasser aus physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Abfallbehandlungsverfahren einerseits und biologischen Abfallbehandlungsverfahren (Anlage B) andererseits eigene Parametersätze und Emissionsbegrenzungen zusammengestellt. Innerhalb der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Abfallbehandlungsverfahren werden noch eigene Parameter- und Grenzwertsätze den Tätigkeiten der Behandlung wasserbasierter flüssiger Abfälle einerseits (Anlage C) und der mechanischen Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder (Anlage D) andererseits gesondert von den restlichen physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Abfallbehandlungsverfahren (Anlage A) auf Grund der besonderen charakteristischen Belastungen und Reinigungsmöglichkeiten festgelegt. Um der Mehrzahl der Betriebe, die nicht der IE-Richtlinie unterliegen, die Zuordnung zu den bisherigen Anlagen A und B weitgehend zu erhalten, wurde von einer Neuordnung der Anlagen und Tätigkeitsbereiche abgesehen.

Niederschlagswasser kann bei der Abfallbehandlung mit Abfall in Kontakt kommen und Verunreinigungen aufnehmen (z. B. bei temporärer Lagerung auf nicht überdachten Flächen oder in unverschlossenen Behältnissen oder beim Betrieb einer nicht überdachten und offenen Behandlungsanlage). Derartiges behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird als Kontaktwasser dem Abwasser aus der Abfallbehandlung gleichgesetzt und ist wie dieses zu behandeln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Tätigkeitsbereiche der Abfallbehandlung, aus denen belastete Abwässer zu erwarten sind, werden hier genannt und jeweils einer der Anlagen A bis D zugeordnet, in denen die Emissionsbegrenzungen geregelt werden. Die Emissionsbegrenzungen werden im Bewilligungsverfahren vorgeschrieben, soweit im konkreten Einzelfall der entsprechende Schadstoff eingesetzt wird bzw. im Abwasser nachgewiesen werden kann (Maßgeblichkeitsprinzip gemäß § 4 Abs. 1 AA EV).

Zur besseren Lesbarkeit wird die Zuordnung von Tätigkeitsbereichen und Tabellen der Emissionsbegrenzungen im Vergleich zur bisher geltenden Fassung derart zusammengezogen, dass sich sowohl die betreffende Tätigkeit als auch der Verweis auf die Anlage mit den entsprechenden Emissionsbegrenzungen in einem Absatz befinden.

Anlage A gilt für Abwasser aus der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Behandlung von Abfällen, ausgenommen die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen (in Anlage C geregelt) und ausgenommen die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder (in Anlage D geregelt). Die gesonderten Regelungen für die beiden zuletzt genannten Bereiche ergeben sich aus den erforderlichen Anpassung auf Grund der Vorgaben zur besten verfügbaren Technik und auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Industrie. Anlage B gilt wie bisher bei Einsatz der biologischen Behandlung der Abfälle.

Die Lagerung zur Vorbereitung der Abfallbehandlung im abfallbehandelnden Betrieb unterliegt der AEV Abfallbehandlung. Die bloße Abfalllagerung an der Stelle der Entstehung beim Abfallerzeuger ohne einen Behandlungsschritt im Sinne des AWG unterliegt nicht der AEV Abfallbehandlung. Siehe auch § 2 Abs. 5 Z 1 und 9 AWG 2002.

In Abs. 6 wird eine Abgrenzung von weiteren Abwasseremissionsverordnungen vorgenommen. Diese Liste wurde um diejenigen Tätigkeiten erweitert, die auch in den Schlussfolgerungen zur besten verfügbaren Technik von deren Anwendungsbereich ausgenommen werden.

In Abs. 8 wird der abwasserrelevante Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik der Abwasserbehandlung aus der Abfallbehandlung beschrieben. Hintergrund ist § 33b Abs. 1 WRG 1959, der vorsieht, dass „die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben“ hat.

Auch gemäß § 13 Abs. 1 WRG 1959 ist u.a. „auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen“. Maßnahmen zur Verringerung des Wasserverbrauchs und damit der Abwassermenge sind somit jedenfalls zu setzen.

Die Aufzählung ist demonstrativ, d.h. dass auch jede vergleichbare Maßnahme, die die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet, für diesen Zweck eingesetzt werden kann. Auch müssen nicht alle Maßnahmen kumulativ ergriffen werden. Es sind je nach Einzelfall die nötigen Maßnahmen auszuwählen, wobei der geografische Standort, die lokalen Umweltbedingungen und die technischen Merkmale der betroffenen Anlage berücksichtigt werden können. Außerdem ist bei der Vorschreibung der Maßnahmen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel Bedacht zu nehmen. Bei Überlappung der Anforderungen aus § 1 Abs. 8 Z 1 (allgemein für alle Abfallbehandlungen) und den Ziffern 2 bis 4 (spezifisch für die Tätigkeit) sind die jeweils spezifischeren Anforderungen zu erfüllen. Die Anforderungen von § 1 Abs. 8 Z 5 gelten für IE-Richtlinien-Anlagen zusätzlich.

Die Auswahl der Behandlungsverfahren erfolgt durch die Antragstellerin auf Grund der von ihr erwarteten stofflichen Zusammensetzung der zu behandelten Abfälle. Das kann selbstverständlich nur für einen Bereich von Konzentrationen festgelegt werden, da die Zusammensetzung im Bereich Abfallwirtschaft in einem weiten Bereich schwanken kann. Die Anforderung, die durchschnittlichen Konzentrationen im Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 8 Z 5 lit. a anzuführen, ist eben so zu verstehen, dass der Bereich der erwarteten Konzentrationen dargestellt wird. Die Formulierung wurde aus der BVT übernommen, um die inhaltliche Umsetzung unzweifelhaft zu dokumentieren. Dem entsprechend kann auch nur die grundsätzliche chemische oder biologische Reaktionschemie beschrieben werden und nicht die unüberschaubare Fülle der möglichen Einzelreaktionen. Also zum Beispiel die Beschreibung, dass im ersten Reaktionsschritt durch den Stoff X eine oxidative Reaktion bewirkt wird und die dabei entstehenden Reaktionsprodukte in einem zweiten Reaktionsschritt durch Einsatz des Stoffes Y neutralisiert werden bevor im dritten Reaktionsschritt eine weitere chemische Umsetzung durch Zudosierung des Stoffes Z erfolgt. Besondere Bedeutung haben dabei Reaktionsprodukte mit gefährlichen Eigenschaften, wie zum Beispiel, wenn explosive Stoffe, leicht entzündliche und dergleichen typisch oder in Folge einer die beabsichtigte Reaktion störenden Substanz entstehen können. Die Fachkenntnis der Antragstellerinnen und der Behördenorgane ist erforderlich, um im Einzelfall den Detaillierungsgrad der Informationen im Kataster der Wasser- und Abwasserströme festzulegen.

Alle drei Parameter in § 1 Abs. 8 Z 5 lit. b angeführten Parameter haben keine BVT-assoziierten Emissionswerte, daher wird die Überwachungshäufigkeit im Stand der Technik für IE-Richtlinien-Anlagen aufgenommen. Für PFOS und PFOA gilt, dass diese nur dann der Monitoringpflicht unterliegen, wenn sie im Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 8 Z 5 lit. a als zu erwartender Inhaltstoff nicht ausgeschlossen sind (siehe Anlage E, Fußnote f).

Folgende BVT aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung werden bezüglich der Abwasserbehandlung und Einleitung in Vorfluter oder Reinigungsanlagen Dritter mit diesem Paragraphen umgesetzt: 1, 3, 4, 5, 19, 20 (in Verbindung mit den Anlagen A bis D) und 35. Folgende BVT aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung, Teilbereich Schlacken und Rostaschen bezüglich der Abwasserbehandlung und Einleitung in den Vorfluter oder Reinigungsanlage Dritter werden mit diesem Paragraphen umgesetzt: 3, 6, 12, 17, 32, 33 und 34 (in Verbindung mit Anlage A).

Zu § 2:

Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Einleitung zulassen (§ 33b Abs. 2 WRG 1959). Mit der Formulierung „Parameter, die gefährliche Abwasserinhaltsstoffe erfassen“ werden nicht nur Stoffe selbst, sondern auch Parameter wie z. B. Toxizität umschrieben.

Mit dem Begriff „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ wird auf die H400er-Reihe der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, Seite 1) und mit „prioritären Stoffen“ auf § 30a Abs. 3 Z 8 WRG 1959 abgestellt.

Die Zitate der die gefährlichen Stoffe betreffenden Regelungen werden in § 2 an die aktuelle Fassung des WRG angepasst. Zwecks besserer Lesbarkeit wird keine Nummerierung der Parameter mehr vorgenommen, weder im Text noch in den Anlagen der Verordnung.

Zu § 4:

§ 4 trifft Regelungen, wie die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachzuweisen ist. Dazu zählen insbesondere die Mindesthäufigkeit von Messungen sowie Regeln, inwieweit einzelne Überschreitungen toleriert werden können. Die Regelungen zu den einzelnen Parametern wurden sprachlich neu gefasst und um Bestimmungen zu kontinuierlichen Messmethoden erweitert.

Da kontinuierliche Messungen von Abwasserparametern heutzutage nicht mehr ausschließlich auf Temperatur und pH-Wert beschränkt sind und in der Eigenüberwachung von diversen Abwasserinhaltsstoffen aufgrund der Gleichwertigkeitsbestimmungen in der Methodenverordnung Wasser (MVW, BGBl. II 129/2019) auch solche kontinuierlichen Messungen zulässig sind, wird der speziell auf pH-Wert und Temperatur abstellende Hinweis in Abs. 2 Z 4 angepasst.

Die von der jeweils zutreffenden BVT vorgegebenen Häufigkeiten der Emissionsüberwachung werden in § 4 Abs. 4 für IE-Richtlinien-Anlagen verbindlich gemacht. BVT 6 und 7 für Abfallbehandlung und BVT 6 für Abfallverbrennung geben die Mindesthäufigkeit der Überwachung für die maßgeblichen Abwasserparameter vor.

Mit der Wortfolge „abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“ soll klargestellt werden, dass gemäß dieser Bestimmung die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 AAEV maßgeblichen Abwasserparameters im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung grundsätzlich bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt für die Häufigkeit der Überwachung der Emissionsbegrenzung für einen maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 gleichfalls Z 1, sofern dort (Anm.: in einer Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung getroffen wird. Mit § 4 Abs. 4 der gegenständlichen Verordnung wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung für Betriebe und Anlagen gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 im Bereich der Eigenüberwachung getroffen. Bei Parametern, für die in der AEV keine Vorgaben an die Häufigkeit der Überwachung gegeben werden (z. B. Ammonium), ist nach § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV vorzugehen und wird die Häufigkeit im Einzelfall – d.h. im Bescheid – festgelegt.

Die Anwendung der Methodenverordnung Wasser wird in § 4 Abs. 5 verbindlich erklärt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Stammfassung aus dem Jahr 1999, das Inkrafttreten sämtlicher Novellen und die Verpflichtung bestehender Anlagen zur Anpassung.

Abs. 5 Z 1 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von Anlagen gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959, spricht von Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung an den Stand der Technik vorgenommen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 (IE-Richtlinien-Anlagen) handelt oder nicht: damit soll also die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 5 Jahren festgelegt, für IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 4 Jahren festgelegt werden. Das gilt damit jedenfalls für alle Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 bis 5 der AEV Abfallbehandlung, die nach dem 12. Jänner 2000 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die seit der letzten Novellierung der Verordnung neu bewilligt wurden und noch keine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht im Umkehrschluss keine Anpassungsverpflichtung.

In Abs. 5 Z 2 sind die Anpassungsfristen mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission für die Abfallbehandlung und des Durchführungsbeschlusses für die Abfallverbrennung hinsichtlich Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung festgelegt. Z 2 bezieht sich auf IE-Richtlinien-Anlagen nach § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959, die daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“).

Die Frist für diese Anlagen wird mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Die Anpassung erfolgt gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959.

Zu § 6:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, ABl. Nr. L 208 vom 17.8.2018, S 38; sowie die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung, ABl. Nr. L 312 vom 3.12.2019, S 55; hinsichtlich der Behandlung von Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung umgesetzt werden. In dem neuen § 6 wird auf die umgesetzten EU-Rechtsvorschriften hingewiesen .

Zu den Anlagen A bis D:

Anlage A enthält die Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der physikalischen, der physikalisch-chemischen und chemischen Abfallbehandlung ausgenommen der Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen und ausgenommen der Behandlung von Abwässern aus der mechanischen Behandlung von Metallabfällen im Schredder. Die Emissionsbegrenzungen beruhen einerseits auf Werten der früheren Anlage A und andererseits auf Vorgaben der BVT für Abfallbehandlung bzw. der BVT für Abfallverbrennung (Schlacken und Rostaschen betreffend). Der Emissionswert für den Kohlenwasserstoff-Index wurde dem Fortschritt in der Abscheidetechnik seit 1999 entsprechend auf den Wert 10 mg/l verringert.

Anlage B enthält die Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der biologischen Abfallbehandlung, auch wenn diese in Kombination mit chemischen oder physikalischen Behandlungsschritten erfolgt. Parameter, die im Zuge der BVT-Erstellung als kennzeichnend und maßgeblich für diese spezielle abfallbehandelnde Tätigkeit erkannt und mit Emissionswerten versehen wurden, wurden ergänzt: Arsen und Gesamter gebundener Stickstoff für die biologische Abfallbehandlung. Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen entspricht der Emissionswert der AAEV, der bisher schon im Bedarfsfall als Richtwert herangezogen werden konnte. Für den Gesamten gebundenen Stickstoff wurde der Emissionswert wie bei anderen biologischen Behandlungen von industriellem Abwasser festgelegt.

Anlage C enthält die Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der physikalischen, der physikalisch-chemischen und der chemischen Behandlung von wasserbasierten, flüssigen Abfällen. Die Emissionsbegrenzungen beruhen einerseits auf Werten der früheren Anlage A und andererseits auf diesbezüglichen Vorgaben der BVT für Abfallbehandlung. Wasserbasierter flüssiger Abfall ist gemäß BVT so definiert: Aus wässrigen Flüssigkeiten, Säuren/Laugen oder pumpbaren Schlämmen bestehender Abfall, bei dem es sich nicht um biologisch abbaubaren flüssigen Abfall handelt. Als Beispiele sind Emulsionen, Säureabfälle und wässrige Meeresabfälle zu nennen.

Die in den Anlagen A bis D der AEV enthaltenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Beschaffenheit des Gesamtabwassers im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage bzw. an der Einleitungsstelle. Mindestanforderungen für direkt und indirekt eingeleitete Abwasser aus der Abfallbehandlung sind in den Spalten I und II festgelegt.

Die Emissionsbegrenzungen wurden aus den bisherigen Anlagen A und B übernommen und gegebenenfalls an die Werte der BVT-Schlussfolgerung angepasst (BVT-assoziierte Emissionswerte für Direkteinleiter und Indirekteinleiter):

1. Dort, wo der obere Wert der BVT-assoziierten Emissionswerte niedriger als die etablierte Emissionsbegrenzung ist, wird die Emissionsbegrenzung entsprechend verringert.
2. Dort, wo die etablierte Emissionsbegrenzung im Bereich der BVT-assoziierten Emissionswerte liegt, wird sie unverändert beibehalten.

Zu Anlage E:

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken schreiben die Führung eines Umweltmanagementsystems vor. Einen Teil dieses Umweltmanagementsystems stellt der Kataster der Wasser- und Abwasserströme dar, welcher in § 1 Abs. 8 Z 5 lit. a für IE-Richtlinien-Anlagen als Stand der Technik festgelegt wird. Anlage E enthält nun in Tabelle 1 die wesentlichen Inhalte und die Gliederung eines solchen Katasters, der im Einzelfall entsprechend der jeweiligen Rahmenbedingungen der Abfallbehandlung auf Grund der Vorgaben der bewilligenden Behörde mit Daten zu befüllen sind. Dabei sind die zu erwartenden chemischen Reaktionen in genereller Form sowie die erwarteten Konzentrationsbereiche der Abwasserinhaltsstoffe des noch unbehandelten Abwassers darzulegen.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken schreiben weiters Häufigkeiten der Messung für die maßgeblichen Parameter und auch für einzelne Monitoringparameter (ohne

Emissionswerte in der BVT) vor. Diese Häufigkeiten der Eigenüberwachung sind in Tabelle 2 gegliedert nach Parametername und Tätigkeit der Abfallbehandlung entsprechend der Vorgabe der BVT zusammengefasst.

Fußnote c) legt die für Indirekteinleiter die Möglichkeit einer verringerten Messhäufigkeit mit Zustimmung der empfangenden Abwasserreinigungsanlage fest wie es für es für Indirekteinleiter ohnehin schon im österreichischen Wasserrecht vorgesehen ist.

Fußnote 1 der BVT 7 Abfallbehandlung bzw. der BVT 6 Abfallverbrennung sehen vor, dass bei „nachweislich ausreichend stabilen Emissionswerten“ geringere Überwachungshäufigkeiten angesetzt werden können. Diese FN wird national mit einer Festlegung von Kriterien, die eine stabile Emission kennzeichnen umgesetzt, da sie ohne Kriterienfestlegung für eine Verordnung zu unbestimmt wäre. Fußnote f) setzt die jeweilige Fußnote 1) der BVT um, wobei der unscharfe Begriff „ausreichend stabile Emissionswerte“ in strenger Weise präzisiert wird, um nicht Überschreitungen der Emissionsbegrenzung bei verringerter Messhäufigkeit unentdeckt und undokumentiert zu lassen.

In Fußnote 3 der BVT 7 Abfallbehandlung wird ein Prinzip beschrieben, das in den Abwasseremissionsverordnungen als Maßgeblichkeitsprinzip nach § 4 Abs. (1) AA EV etabliert ist – d.h., nur Parameter, die typisch und kennzeichnend für das Abwasser sind und bei denen die Gefahr der Überschreitung einer Emissionsbegrenzung besteht, müssen im Bescheid begrenzt werden. Fußnote 3 muss daher für alle im Bescheid geregelten Parameter nicht umgesetzt werden, da dieses Prinzip ist in den AEVEN bereits fest verankert ist. In Bezug auf die Stoffe PFOS und PFOA wird in Fußnote g) die Verpflichtung zur Messung in Entsprechung der Fußnote 3 der BVT Abfallbehandlung so umgesetzt, dass nur wenn das Auftreten im Abwasser ausgeschlossen werden kann, die Verpflichtung zur Messung entfällt.

Fußnote 5 der BVT 7 Abfallbehandlung sieht vor, dass die Überwachung der Abwasseremissionen entweder mit dem Parameter TOC oder dem Parameter CSB durchgeführt werden kann, die beiden Parameter sind Alternativen. Dies ist in Österreich gängige Praxis und wird bei der Bewilligung durch die Behörde ausgewählt und festgelegt und ist auch in Fußnote d) der Tabelle 2 so enthalten.